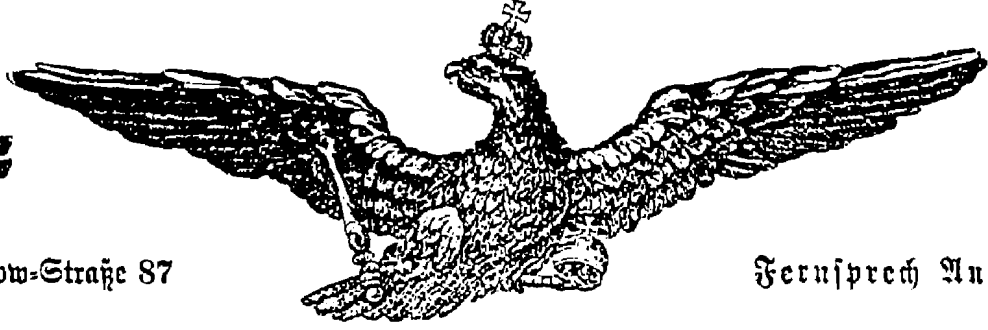


Er scheint  
Dienstag, Donnerstag und Sonntags  
Abonnementspreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf., egl. Bestellgebühr:  
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Lühnow Straße 87,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaux und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Petitseite oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Lühnow-Straße 87

Fernsprech Anschluß Amt VI, Nr. 671.

Nr. 55

Berlin, Dienstag, den 9. Mai 1893.

37 Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt Berlin W., Lühnowstraße 87 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

## Monats-Abonnements

auf das „Teltower Kreisblatt“ zum Preise  
von 1 Mk. pro Mai und Juni (inklusive  
Bestellgeld) werden von den kaiserlichen  
Post-Anstalten, den Briefträgern und  
unseren Expeditionen entgegengenommen.

Die Expedition.

## Amthliches.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Getroffener Anordnung zufolge soll mit den  
Vorbereitungen zur Neuwahl für den Reichstag  
sofort vorgegangen werden.

Es sind demzufolge von den Magistraten, Ge-  
meinde- und Gutsvorständen des Kreises die  
Wählerlisten ohne Verzug aufzustellen.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen  
— nach der letzten allgemeinen Volkszählung ge-  
rechnet — enthalten.

Gelegentlich der letzten allgemeinen Volks-  
zählung ist ermittelt die Einwohnerzahl:

1. von Coepenick	auf 14 619 Seelen
2. Jossen	3 699
3. Brigg	5 494
4. Dt.-Wilmerdorf	5 164
5. Friedenaue	4 211
6. Gr.-Nichterfelde	8 745
7. Mariendorf	3 696
8. Nowawes	8 859
9. Nirdorf	35 702
10. Schöneberg	28 721
11. Steglitz	12 530
12. Tempelhof	5 248
13. Zehlendorf	3 733

Es sind demnach mindestens abzugrenzen.

1. für Coepenick	5 Wahlbezirke
2. Jossen	2
3. Brigg	3
4. Dt.-Wilmerdorf	2
5. Friedenaue	2
6. Gr.-Nichterfelde	2
7. Mariendorf	2
8. Nowawes	3
9. Nirdorf	11
10. Schöneberg	9
11. Steglitz	4
12. Tempelhof	2
13. Zehlendorf	2

In den Städten Coepenick und Jossen sind  
die Wahlbezirke von den Magistraten abzugrenzen.

Wegen der Abgrenzung der Wahlbezirke in  
den Landgemeinden Brigg, Dt.-Wilmerdorf,  
Friedenaue, Gr.-Nichterfelde, Mariendorf, No-  
wawes, Nirdorf, Schöneberg, Steglitz, Tempel-  
hof und Zehlendorf ist meinerseits an die ein-  
zelnen Gemeindevorstände besondere Verfügung  
erlassen.

Für jeden Wahlbezirk ist eine besondere  
Wählerliste aufzustellen; die letztere ist doppelt  
anzufertigen. In den großen Ortschaften können  
die Wählerlisten in der Art angefertigt werden,  
daß die Straßen nach der alphabetischen Reihen-  
folge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser  
nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses  
die Wähler alphabetisch geordnet werden. In den  
kleinen Ortschaften dagegen sind die Wahlberechtig-  
ten in alphabetischer Ordnung in die Listen ein-  
zutragen.

Wer wahlberechtigt ist, ergibt sich aus den  
hierunter abgedruckten Bestimmungen des Wahl-  
gesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt  
S. 145). In gleicher Weise sind in 2 Exemplaren,  
für jeden Gemeinde- und für jeden selbständigen  
Gutsbezirk, deren Einwohnerzahl nach der letzten  
Volkszählung auf 3500 oder weniger Seelen er-  
mittelt worden ist, Wählerlisten aufzustellen.

Die Formulare zu den Wählerlisten werden  
den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen  
unverzüglich zugehen.

Die Fertigstellung der Wählerlisten ist unter  
allen Umständen derartig zu beschleunigen,  
daß dieselben vom 18. d. Mts. ab zur Einsicht  
ausgelegt werden können.

Der königliche Landrath des Kreises Teltow.  
Stubenrauch.

Auszug

aus dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869\*).

§ 1. Wähler für den Reichstag des Nord-  
deutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher  
das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,  
in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des  
Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum  
Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne  
befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind  
ausgeschlossen:  
1. Personen, welche unter Vormundschaft oder  
Kuratel stehen;

- Personen, über deren Vermögen Konkurs  
oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden  
ist und zwar während der Dauer dieses  
Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
- Personen, welche eine Armenunterstützung  
aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln be-  
ziehen, oder im letzten der Wahl vorher-  
gegangenen Jahre bezogen haben;
- Personen, denen in Folge rechtskräftigen  
Erkenntnisses der Vollgenuß der staats-  
bürgerlichen Rechte entzogen ist; für die Zeit  
der Entziehung, sofern sie nicht in diese  
Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen  
Rechte wegen politischer Vergehen oder Ver-  
brechen entzogen, so tritt die Berechtigung  
zum Wählen wieder ein, sobald die außer-  
dem erkaunte Strafe vollstreckt oder durch  
Begnadigung erlassen ist.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahl-  
bezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im  
Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke ge-  
theilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl  
seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

\*) Durch das Gesetz vom 16. April 1871, be-  
treffend die Verfassung des Deutschen Reiches, auf das-  
selbe ausgedehnt. Es ist also zu lesen für „Nord-  
deutsche Bund“, „Deutsches Reich“, für „Norddeutsche“  
„Deutsche“.

Berlin, den 3. Mai 1893.

In der zur Aufnahme von verwahrlosten und  
vermaßen Knaben bestimmten Anstalt „Bethlehem“  
zu Nowawes sind von den zu Eltern d. Js.  
freigewordenen Stellen noch 3 zu belegen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Bekannt-  
machung vom 21. Februar 1893 (Kreisblatt No. 23)  
mache ich die Magistraten und Gemeinde-Vorstände  
nochmals auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam  
und stelle anheim, mir bis spätestens 15. Mai cr.  
zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Knaben in  
Vorschlag zu bringen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 3. Mai 1893.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Bader-  
wicz in Siechen ist während der Zeit vom  
8. Mai bis 7. Juni 1893 an der Wahrnehmung  
der Amtsgeschäfte verhindert und wird während  
dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Amts-Vorsteher  
durch den Amts-Vorsteher Ludwig in Trebbin  
vertreten.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 6. Mai 1893.

Mit Rücksicht auf die in Groß-Machnow  
ausgebrochene Maser-Epidemie wird für  
den Umfang des Gemeinde- und Gutsbezirks  
Groß-Machnow auf Grund des § 59 des  
Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten  
zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835  
(Ges.-Samml. d. 1835 S. 240) die allgemeine  
Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des er-  
wähnten Regulativs hiermit meinerseits unter An-  
drohung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch  
besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter,  
Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen  
schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem  
Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der  
Maser-Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt  
schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 3. Mai 1893.

## Bekanntmachung

des Provinzial-Steuer Direktors,  
die mißbräuchliche Verwendung von Vieh-,  
bezw. Gewerbesteuer betreffend.

Erfahrungsmäßig kommen noch immer Fälle  
mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz, be-  
ziehungswise der Verwendung von denaturirtem  
Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken vor.  
Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht,  
daß Viehsalz nur zur Fütterung des Viehes, Ge-  
werbesteuer nur zu gewerblichen Zwecken, für welche  
Salz abgabefrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundes-  
gesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetzblatt  
Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen ge-  
werblichen Zwecke verwendet werden darf, welcher  
von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel ver-  
merkt ist. Außer dem darf Niemand Viehsalz oder  
Gewerbesteuer verkaufen, der nicht zuvor der Steuer-  
behörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen,  
schriftlich Anzeige gemacht, und über diese Anzeige  
eine Bescheinigung erhalten hat.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften  
unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit in  
Erinnerung gebracht.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 5. Mai 1893.

Unter den Rügen des Gutsbesizers Zie-  
berich zu Mariendorf ist die Maul-  
und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 8. Mai 1893.

Nach dem am 1. April 1893 in Kraft ge-  
tretenen Gesetz vom 11. Juli 1891 (Ges.-S. 300)  
sind die Landarmenverbände verpflichtet, für Be-  
wahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen  
Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taub-  
stummen und Blinden, soweit dieselben der Aufstär-  
kung bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge  
zu treffen.

Es wird also seit dem 1. April d. Js. in aus-  
reichender Maße wie bisher für diese unglück-  
lichen Hilfsbedürftigen gesorgt.

Zur Ausführung des Gesetzes sind von dem  
Brandenburgischen Provinzialverbande die dem  
18. Stück des diesjährigen Amtsblatts als Extra-  
Beilage beigelegten Reglements vom 3./25. März  
1893 und 25. Februar 1893 erlassen worden auf  
welche ich die Ortspolizei- und Gemeindebehörden  
hiermit noch besonders verweise.

Die Kosten werden derart gedeckt, daß der  
Landarmenverband die allgemeinen Verwaltungs-  
kosten der Anstalten und die Kosten der von der  
Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt, während  
die sonstigen Kosten für nicht landarme Hilfs-  
bedürftige von dem endgültig unterstützungs-  
pflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen sind.  
Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des  
Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband ange-  
hört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmen-  
verbande mindestens zwei Drittel der von  
letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe  
zu gewähren. (§ 31 a des obengedachten Gesetzes.)

Die hiernach von den endgültig unterstützungs-  
pflichtigen Ortsarmenverbänden zu erstattenden  
Pflegekosten sind durch die vorerwähnten Reglements  
wie folgt festgesetzt worden:

- für hilfsbedürftige Geisteskranken und Idioten  
in nicht mehr schulpflichtigem Alter auf  
jährlich 300 Mk. (§ 7 des Reglements I),
- für erwachsene Epileptische auf jährlich 300  
Mk. (§ 11 des Reglements II),
- für jugendliche Epileptische und Idioten, sowie  
für Taubstumme und Blinde auf jährlich  
216 Mk. (§ 11 des Reglements II).

Davon entfallen also auf die Ortsarmenverbände  
nur 100 bzw. 72 Mk., während die übrigen zwei  
Drittel vom Kreise getragen werden. Die in  
§§ 65 und 68 des Gesetzes vom 3. März 1871,  
betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über  
den Unterstufungswohnstift, vorgesehene Inanspruch-  
nahme des Eheannes, der Ehefrau, der ehelichen  
Eltern, der unehelichen Mutter, sowie der Kinder  
eines Hilfsbedürftigen für die Unterstufungskosten  
bleibt nach Artikel II und III des Gesetzes vom  
17. Juli 1891 auch für diese Pflegekosten bestehen.  
In Kraft bleibt auch die Bestimmung des § 36  
des Gesetzes vom 8. März 1871 wonach die  
Landarmenverbände verpflichtet sind, unvermögendem  
Ortsarmenverbänden ihres Bezirks eine Beihilfe  
zu gewähren.

Anträge auf Aufnahme von Geisteskranken  
oder Idioten in nicht schulpflichtigem Alter müssen  
den in § 14 des Reglements I enthaltenen An-  
forderungen entsprechen, Anträge auf Aufnahme  
von Epileptischen, Taubstummen, Blinden und  
jugendlichen Idioten müssen gemäß § 2 des  
Reglements II begründet werden.

Alle derartigen Anträge sind zunächst an  
die Ortspolizeibehörde zu richten und von  
dieser mit den erforderlichen Zeugnissen und  
Urkunden an mich abzugeben.

Die Ortspolizeibehörden erlaube ich, vor Ein-  
reichung der Anträge recht sorgfältig darauf zu  
achten, daß allen Erfordernissen der Reglements  
genügt ist, damit nicht die Aufnahme der Kranken  
durch Rückfragen verzögert wird. Formulare zu  
den vorgeschriebenen Fragebogen, Bescheinigungen  
und Geleitbescheinigungen können von mir unentgeltlich be-  
zogen werden.

Ich bitte darauf zu halten, daß die nun-  
mehr gesetzlich geregelte Fürsorge für jene der  
Fürsorge am meisten bedürftigen Kranken  
ungekürzt in Anspruch genommen wird.

Wird von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmen-  
verbande die Stellung des Aufnahme Antrages  
abgelehnt, so haben die Ortspolizeibehörden nach  
§ 14 c des Reglements I bezw. nach § 2 Absatz 1  
des Reglements II zu verfahren.

Der Landrath. Stubenrauch.

## Personal-Chronik.

Es sind gewählt und als solche bestätigt und  
vereidigt worden:

- der Rentier Hermann Paul zum Steuer-  
Erheber der Gemeinde Zechen;
- der Wirthschafts-Inspeltor Krahnmann zu  
Löpten als Gutsvorsteher Stellvertreter des  
Gutsbezirks Löpten;
- der Schlosser Robert Born zum Voll-  
ziehungsbeamten der Gemeinde Nirdorf;
- der ehemalige Sergeant Wilhelm Bäg  
zum Gemeinde- und Amtsdienner der Gemeinde  
Schöneberg;
- der Militäranwärter Wilhelm Zillbach  
zum Gemeinbediener der Gemeinde Nirdorf;
- der bisherige Arbeiter Wilhelm Hilde-  
brandt und der bisherige Holzbildhauer Her-  
mann Schütz zu Nachwächtern der Gemeinde  
Nirdorf.

Berlin, den 4. Mai 1893.

Dem Gemeindevorsteher zu Clausdorf  
sind vom 1. Juni d. Js. ab die ortspolizeilichen  
Obliegenheiten wegen Ausstellung und Umtausch  
der Quittungskarten der Invaliditäts- und Alters-  
versicherung für den Gemeindebezirk Clausdorf  
übertragen worden.

Der Landrath. Stubenrauch.

## Nichtamtliches.

† Die Aussichten der Regierung.

Der deutsche Reichstag ist am 6. Mai 1893,  
genau drei Jahre nach seinem Zusammentritt,  
aufgelöst worden, obwohl er verfassungsgemäß  
noch für zwei weitere Jahre seine Existenz-  
berechtigung nachweisen konnte. Die Neuwahlen  
sind auf den 15. Juni bereits ausgeschrieben.

Alle Welt ist einig darüber, daß der be-  
vorstehende Wahlkampf ein sehr heftiger sein  
wird. Auch glauben Viele annehmen zu dürfen,  
daß die links stehenden Parteien den Haupt-  
gewinn einheimen werden, und daraus ziehen  
Manche jetzt schon den Schluß, daß die Lebens-  
dauer des kommenden Reichstags noch kürzer  
sein werde, als die seines Vorgängers.

Graf von Caprivi hat erklärt, daß die  
Regierung den Huene'schen Antrag  
zu ihrer Wahlparole mache. Der  
Herr Reichskanzler wird dafür gewiß seine  
guten Gründe haben; es dürfte nur  
schwer halten, die, welche es angeht,  
von der Stichhaltigkeit dieser Gründe zu über-  
zeugen. War es schon nicht ganz leicht, darüber  
mit sich ins Klare zu kommen, daß der Reichs-  
kanzler seiner wiederholten, energischen und, wie  
es schien, endgiltigen Erklärung zum Trotz,  
die verbündeten Regierungen könnten von den  
Forderungen der Militärvorlage, so wie sie  
eingebracht sei, nicht abgehen, kurz vor Thores-  
schluß das Huene'sche Angebot genehm fand, so  
ließ es sich immerhin begreifen, daß man mit  
dem vorhandenen Reichstage durch beiderseitiges  
Nachgeben schließlich auszukommen versuchte.  
Über einen Reichstag wählen lassen auf eine Parole  
hin, die nicht einmal von der Regierung selber  
ausgeht, und die in Gründe genommen denen  
Recht giebt, die bis dahin die Forderungen der  
Regierungen für die Armee als zu hoch ge-  
griffen bezeichnet haben, das versteht der biedere  
Reichsbürger nicht ohne Weiteres, und wäre es  
noch so loyal und patriotisch gesinnt.

Die paar Centrumsänner die  
mit Herrn von Huene für dessen Antrag ge-  
stimmt haben, werden höchst wahrscheinlich durch  
die Neuwahlen gezwungen werden über-  
zeugungstreueren Candidaten Platz zu machen.  
Noch ist darüber nichts entschieden. Dagegen  
hat der Fortschritt ohne Verzug seine  
unsicheren Kantonten durch Fraktionsbeschluß  
abgeschüttelt, und die, welche nur gedroht hatten,  
„unzufallen“ werden von selbst die alten Wege  
aufsuchen, auf welchen sie vor 1884 als Seces-  
sionisten wandelten. Herr Richter scheint in  
der That dem Grundsatze zu huldigen: Besser  
eine kleine, aber wohldisciplinirte Truppe, als  
ein schlecht organisirter großer Haufen.

Die Socialdemokraten waren  
selbstverständlich längst auf die Auflösung des  
Reichstages vorbereitet und können die Agita-  
tion beginnen. Auch die Antisemiten  
werden es an Nüchternheit nicht fehlen lassen.  
Da es ihnen inbeffen an einem gemein-  
schaftlichen Programm mangelt und ob-  
wohl sie im Reichstage nur sechs Mann stark  
sind doch in drei Gruppen gespalten  
auftreten, so wird es sich bei ihnen rüchlich  
der Armeefrage um die Persönlichkeit handeln,  
welche sich um ein Mandat bewirbt. Aber sie  
scheinen sammt und sonders ihre alte Latit  
beibehalten zu wollen, sich auf bisher konser-  
vative Kreise zu werfen, weil es ihnen dort an  
Anknüpfungspunkten nicht fehlt und außerdem  
ihre ungefüme Agitation wegen der Ungewöh-  
lichkeit eines solchen Schauspiel baselbst am meisten  
Erfolg verspricht.

Somit werden die Konservativen  
mit und ohne Zufuß in der demnächstigen  
wahlkampaane den schwersten Stand haben.